



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn Michael Ebeling

[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 1160/22
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. [REDACTED]

☎ (0721)

9101-0

Datum

17. November 2022

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 22. Oktober 2022

Ihr Zeichen: Englischsprachige Übersetzungen der Leitentscheidungen für den Decisions Band 6 [#261524]

Sehr geehrter Herr Ebeling,

mit E-Mail vom 22. Oktober 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Übersendung der im Nomos-Verlag erschienenen „*englischsprachigen Übersetzungen der Leitentscheidungen für den Decisions Band 6*“ und führen hierzu unter Berufung auf eine Auskunft der Pressestelle des BVerfG vom 22. September 2022 näher aus.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 9 Abs. 3 IFG jedoch nicht, sofern sich der Antragsteller die begehrte Information in zumutbarer Weise aus einer allgemein zugänglichen Quelle beschaffen kann.

Die Übersetzungstexte liegen dem BVerfG als „amtliche Aufzeichnung“ i.S.d. IFG vor und dürfen aufgrund der zugrundeliegenden urheberrechtlichen Vereinbarung mit dem Nomos-Verlag weiterhin durch das BVerfG verbreitet und der Allgemeinheit nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden. Dementsprechend hat das BVerfG bereits 32 Entscheidungen des 6. Decisions Bandes in deutscher und englischer Sprache auf seiner Website ¹ veröffentlicht und beabsichtigt, dies mit den verbleibenden 13 Entscheidungen ebenso zu tun.

Im Hinblick auf die bereits veröffentlichten 32 Entscheidungen verweisen wir Sie auf die öffentlich zugängliche Entscheidungsdatenbank des BVerfG. Ihr Auskunftsanspruch wird insoweit nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt.

Hinsichtlich der 13 bislang nicht veröffentlichten Entscheidungen wird Ihrem Antrag stattgegeben. Diese stellen wir Ihnen in Form der anliegenden PDF-Dateien zur Verfügung.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Dr. Stoll
Ministerialrat

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/EN/Entscheidungen/Suche/suche_node.html